



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzamt f. Verkehrsteuern u. Grundbesitz in Hamburg

Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz Postfach 30 17 21 D-20306 Hamburg

Gorch-Fock-Wall 11
D-20355 Hamburg

Herrn
Oliver Wagner
Bauernweide 11
21149 Hamburg

HamburgService: 040 115
Durchwahl: 040 42843 6915
Telefax: 040 42792 2650

E-Mail: FAVuG@finanzamt.hamburg.de

Hamburg, im Dezember 2022

Informationsschreiben zur Umsetzung der Reform des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) zum 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt seit dem 01.01.2013 gemäß dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) für den Aufwand für die entgeltliche Übernachtung einer Person in der Freien und Hansestadt Hamburg in einem Beherbergungsbetrieb eine Steuer (Kultur- und Tourismustaxe). **Durch eine Gesetzesänderung ergeben sich zum 01.01.2023 wesentliche Änderungen.**

Änderungen des HmbKTTG zum 01.01.2023

Mit Beschluss vom 22. März 2022 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts vier Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Freien Hansestadt Bremen sowie in der Stadt Freiburg im Breisgau betreffen (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 2886/15). Die Übernachtungssteuerregelungen sind demnach mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber muss außerdem beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung nicht ausnehmen. Die Freie und Hansestadt Hamburg greift diese Rechtsprechung auf. Nach Beschluss der Bürgerschaft vom 30.11.2022 (Drs. 22/9988) ergeben sich **ab dem 01.01.2023** folgende Änderungen:

Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist ab dem 01.01.2023 Kultur- und Tourismustaxe (KTT) abzuführen.

Darüber hinaus wird für kleinere Beherbergungsbetriebe, die nur in einem geringen Umfang (**weniger als 1.000 EUR Steuer im Kalenderjahr**) oder in Ausnahmefällen Schuldner der Kultur- und Tourismustaxe sind, eine Vereinfachungsregelung bei der Steueranmeldung geschaffen. Statt wie bisher quartalsweise, muss für diese kleineren Beherbergungsbetriebe nur noch einmal pro Kalenderjahr eine **Jahresanmeldung** eingereicht werden.

Was ist ab dem 01.01.2023 zu beachten:

➡ Übernachtungen für berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes:

Für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist die Kultur- und Tourismustaxe abzuführen.

Die bisherige Verpflichtung der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes zum Nachweis der zwingenden Erforderlichkeit der Übernachtungen für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfällt.

➡ Jahresanmeldung:

Beträgt die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro und wird sie im laufenden Jahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Anmelungszeitraum.

Sofern die Steuer im Kalenderjahr 2022 weniger als 1.000 Euro betragen hat und im Jahr 2023 voraussichtlich nicht übersteigen wird, ist für kleinere Beherbergungsbetriebe das Kalenderjahr der Anmelungszeitraum. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Steuer für das Kalenderjahr 2023 ist auch eine zu schätzende Steuer auf die bisher von der Besteuerung ausgenommenen Übernachtungen aus beruflichen oder betrieblichen Anlass mit einzubeziehen.

Die Steuer ist dann am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmelungszeitraumes fällig und an das Finanzamt abzuführen; d.h. die Jahresanmeldung für das Kalenderjahr 2023 am 15. Januar 2024 fällig und an das Finanzamt abzuführen.

➡ Übergangsregelung:

Für Beherbergungsleistungen, die **vor dem 01.01.2023 vereinbart** worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Entsprechend sind für zwingend berufliche oder betriebliche erforderlichen Übernachtungen die vor dem 01.01.2023 vereinbart worden sind, noch Nachweise zu erbringen.

➡ Erklärungsvordrucke:

Vordrucke (u.a. für eine Jahresanmeldung) erhalten Sie über **Mein ELSTER** (www.elster.de) und im Internet unter:

www.hamburg.de/fb/formulare/

➡ Kontaktdaten:

Für Fragen zur Kultur- und Tourismustaxe ist das
Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg
zuständig.

**Bitte geben Sie immer eine Rückrufnummer mit an.
Die Bearbeiter aus der Stelle für Kultur- und Tourismustaxe rufen Sie gerne zurück!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.